



Satzung der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Diözesanverband Köln e.V.

Stand: 04.11.2023

Präambel

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands ist ein Zusammenschluss von Frauen, die als einzelne wie in Gemeinschaft ihre Verantwortung und Aufgaben im Bereich von Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft zu übernehmen bereit sind.

In diesem Sinne ist sie eine Gemeinschaft:

- von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, nach der Botschaft Jesu Christi in Partnerschaft zu allen Menschen zur vollen personalen Entfaltung zu gelangen,
- in der Kirche, in der die Mitglieder sich gegenseitig helfen, in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben, am Dienst der Kirche verantwortlich teilzunehmen und Zeugnis zu geben,
- in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen Dienste und Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat übernimmt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und kirchliche Bindung

- (1) Der Verband trägt den Namen Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Diözesanverband Köln e. V., nachfolgend „Verband“ genannt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verband unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über Kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.
- (5) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse finden in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (6) Die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO)“ und die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (7) Jede Satzungsänderung sowie die Auflösung der kfd im Erzbistum Köln bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Erzbischof von Köln. Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich den Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch die kfd im Erzbistum Köln an andere juristische Personen sowie die

Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerungen von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils) über Gesellschaftsanteile oder Teile desselben bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.

- (8) Der Erzbischof von Köln hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen der kfd im Erzbistum Köln und ihrer verbundenen Unternehmungen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Verbands

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Zweck des Verbands ist die Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke.

Zwecke des Verbands sind:

- a. die Förderung der Religion und des christlichen Glaubens,
 - b. die Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung,
 - c. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
 - d. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
 - e. die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Sports,
 - f. die Förderung des Verbraucher- und Umweltschutzes sowie
 - g. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Die Zwecke des Verbands werden auf dieser Grundlage sowie der Präambel insbesondere verwirklicht durch:
- a. Förderung der Arbeit von Gruppen und Gremien auf allen Ebenen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen,
 - b. Informations- und Erfahrungsaustausch, gemeinsame Aktionen sowie Zusammenarbeit im Verband auf allen Ebenen im Interesse gegenseitiger Hilfe,
 - c. Mitarbeit in kirchlichen und verbandlichen Gremien,
 - d. Förderung des religiösen Lebens durch gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten, der Eucharistie, Glaubens- und Schriftgespräche, religiöse Weiterbildung, Übernahme von pastoralen und missionarischen Aufgaben im Sinne des Laienapostolats, Förderung der ökumenischen Arbeit,
 - e. Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiterinnen, auch zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements,
 - f. Angebote in den Bereichen Kunst, Kultur, Geschichte, musisches Tun und Sport,
 - g. Informations- und Weiterbildungsangebote im Verbraucher- und Klimaschutz und zu Gesundheitsfragen,

- h. Übernahme und Unterstützung pastoraler und caritativer Aufgaben, sowie die Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des §53 AO,
 - i. Wahrnehmung von Aufgaben in der kirchlichen Erwachsenenbildung durch Bildungsangebote,
 - j. Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft,
 - k. Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Politik,
 - l. Herausgabe von Büchern, Zeitschriften und Arbeitsmaterialien für die Aufgaben des Verbands,
 - m. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Gremien und Gruppen,
 - n. Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Organisationen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Organisation

- (1) Der Verband gliedert sich in Bundesverband, Diözesanverbände und sonstige Mitgliedsverbände und innerhalb dieser in regionale Zusammenschlüsse, z. B. Dekanate und örtliche Gruppen.
- (2) Die einzelnen Ebenen arbeiten selbstständig. Im Rahmen dieser Satzung können sie sich jeweils ihre eigene Satzung geben. Der Verband kann Rahmenordnungen und Richtlinien mit unmittelbarer Geltung beschließen. Die Ebenen leiten dem Bundesverband die für die Beitragsberechnung, den Versand der Mitgliederzeitschrift sowie weiterer Verbandsinformationen erforderlichen Mitgliederdaten (Name, Adresse, Geburtsjahr, E-Mailadresse) weiter. Der Verband beachtet die Bestimmungen der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz in seiner jeweiligen, im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlichten Fassung und die weiteren Datenschutzbestimmungen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft wird in der Regel auf der örtlichen Ebene der kfd-Gruppe durch eine Beitrittserklärung in Textform erlangt. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand der örtlichen kfd und informiert darüber den DV. Alternativ besteht die Möglichkeit einer Einzelmitgliedschaft beim Diözesanverband. Über deren in Textform gestellten Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet dessen Vorstand.
- (2) Die Einzelmitglieder im Diözesanverband werden durch gewählte Delegierte in der Delegiertenversammlung vertreten. Pro angefangene 700 Mitglieder haben sie jeweils eine Stimme. Die Wahl der Vertreterinnen erfolgt für vier Jahre in einer Mitgliederversammlung der Einzelmitglieder im Diözesanverband, die jährlich stattfindet und zu der der Diözesanvorstand einlädt. Der Diözesanvorstand lädt die Einzelmitglieder im Diözesanverband in Textform zu dieser Versammlung mit einer Frist von drei Wochen zum Termin der Sitzung ein.

- (3) Die Mitglieder in den kfd-Gruppen sowie die Einzelmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Beitragsanteil für den Bundesverband wird von der Bundesversammlung festgelegt. Die Delegiertenversammlung des Diözesanverbands legt die Höhe des Beitragsanteils für den Diözesanverband fest. Die Beitragsanteile für die Ortsebene bestimmt die jeweilige Mitgliederversammlung vor Ort. Beiträge sind feste Bestandteile einer Mitgliedschaft und werden durch die Erlangung der Mitgliedschaft in der vorgegebenen Höhe fällig. Stichtag für die aktuelle Mitgliederfeststellung zur Rechnungslegung ist der 15.11. des vorausgegangenen Kalenderjahres.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - durch Austritt zum 30.09. eines Kalenderjahres mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Diözesanvorstand,
 - durch Ausschluss.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verband aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Diözesanvorstands durch Beschluss des Diözesanausschusses. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Außer bei Einzelmitgliedern werden die Organe des Diözesanverbands hierbei zugleich in Vertretung für die Organe der örtlichen kfd-Gruppe tätig.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des kfd-Diözesanverbands Köln sind:
 - die Delegiertenversammlung
 - der Diözesanausschuss
 - der Diözesanvorstand
- (2) Über jede Delegiertenversammlung und Gremiensitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführung unterschrieben wird.
- (3) Wahlen können als Einzel-, Listen-, Verhältnis- und Blockwahl durchgeführt werden.
- (4) Die Diözesanvorsitzende kann die Sitzungen und Beschlussfassungen ihres Vorstands sowie der Diözesanvorstand die des Diözesanausschusses sowie der Delegiertenversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form oder im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bzw. als Hybridveranstaltung durchführen, solange sich die jeweiligen Organe nicht mehrheitlich für eine andere Art der Versammlungsdurchführung oder Beschlussfassung entscheiden. Bei virtuellen oder hybrid durchgeführten Versammlungen müssen alle Vorstandsmitglieder dem Verlauf der Vorstandssitzung bzw. alle Mitglieder dem Verlauf der Diözesanausschusssitzung oder Delegiertenversammlung folgen, Fragen und Anträge stellen sowie sich an den Abstimmungen beteiligen können und sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und keinem Nichtmitglied eine verdeckte Teilnahme zu ermöglichen. Einzelheiten des Verfahrens können die Organe jeweils in Geschäftsordnungen regeln. Die

Beschlussfähigkeits- und erforderlichen Mehrheitsquoten ändern sich durch die Art der Versammlungsdurchführung oder Beschlussfassung nicht.

§ 6 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Ihr gehören mit Stimmrecht an:
 - eine gewählte Delegierte pro angefangene 700 Mitglieder der vom Diözesanverband anerkannten Stadt- oder Kreisdekanate,
 - die Mitglieder des Diözesanausschusses,
 - der Diözesanvorstand,
 - Vertreterinnen der Einzelmitglieder im Diözesanverband.Sollten Delegierte verhindert sein, können sie ihre Stimme auf andere Stimmberechtigte übertragen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Termin der Delegiertenversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Diözesanvorstand dies verlangt. Zur Delegiertenversammlung wird seitens des Diözesanvorstands drei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich eingeladen. Der Diözesanvorstand bereitet die Delegiertenversammlung vor. Anträge, die von jedem Mitglied der Delegiertenversammlung gestellt werden können, sind spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Diözesanvorstand einzureichen.
- (4) Eine Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann jederzeit während der Versammlung beantragt werden. Bei Beschlussunfähigkeit kann ein zweites Mal eingeladen werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu den gleichen Tagesordnungspunkten beschlussfähig, soweit darauf in der Einladung hingewiesen wurde. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (5) Das Protokoll der Delegiertenversammlung gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung kein schriftlicher Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet die darauffolgende Delegiertenversammlung.
- (6) Aufgaben der Delegiertenversammlung
 - a. Wahl des Diözesanvorstands und des Diözesanpräses oder einer Person als Geistliche Leitung.
 - b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands mit Aussprache und Entlastung.
 - c. Mitwirkung bei der langfristigen Planung für die Ausrichtung und die Schwerpunkte des Verbands.

- d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Vom Vereinsregister zur Ermöglichung einer Eintragung oder dem Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit geforderte Satzungsänderungen kann der Diözesanvorstand einstimmig beschließen und umsetzen; über sie ist auf der nächsten Diözesanausschusssitzung und der Delegiertenversammlung zu berichten.
Beschlussfassung über die Rahmenordnungen für regionale Zusammenschlüsse mit unmittelbarer Geltung.
- e. Beschlussfassung über strukturelle und substantielle Veränderungen im Verband wie zum Beispiel der Mitgliedsbeitrag auf Diözesanebene.
- f. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands.

§ 7 Diözesanausschuss

- (1) Dem Diözesanausschuss (DA) gehören als Mitglieder an:
 - der Diözesanvorstand,
 - der Diözesanpräses oder eine Person als Geistliche Leitung,
 - die Stadt- oder Kreisdekanatsleiterinnen oder ihre Stellvertreterinnen,
 - ein Stadt- oder Kreisdekanatspräses und eine Geistliche Leiterin. Sie werden durch die Stadt-/Kreisdekanatsvorsitzenden vorgeschlagen und von den Mitgliedern des DA gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (2) Der DA gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der DA wird vom Diözesanvorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand einberufen. Er tagt mindestens drei Mal jährlich.
- (4) Der DA ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, hat der Diözesanvorstand die Sitzung aufzuheben und den DA erneut einzuladen. Dieser DA ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu den gleichen Tagesordnungspunkten beschlussfähig, soweit darauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (5) Aufgaben des DA:
 - a. Beratung der Rahmensatzungen für die regionalen Zusammenschlüsse des Verbands und Beschlussempfehlung an die Delegiertenversammlung.
 - b. Beratung von Satzungsänderungen und Beschlussempfehlung an die Delegiertenversammlung.
 - c. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands.
 - d. Vorbereitung der Vorstandswahlen und Bildung eines Wahlausschusses.
 - e. Nachwahl eines Mitglieds in den Diözesanvorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines amtierenden Mitglieds.
 - f. Wahl eines Stadt-/Kreisdekanatspräses und einer Geistlichen Leiterin in den DA.
 - g. Beschlussfassung über die Ausrichtung und die Schwerpunkte der Arbeit des Verbands.
 - h. Kontrolle der Tätigkeiten des Diözesanvorstands.
 - i. Genehmigung des Jahresabschlusses.

- j. Entlastung des Diözesanvorstandes hinsichtlich des Jahresabschlusses.
- k. Verabschiedung des Haushaltsplans des Verbands.
- l. Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen.

§ 8 Diözesanvorstand

- (1) Dem Diözesanvorstand gehören als Mitglieder an:
 - die Diözesanvorsitzende,
 - bis zu vier stellvertretende Diözesanvorsitzende,
 - der Diözesanpräses oder eine Person als Geistliche Leitung,
 - die Geschäftsführerin als beratendes Mitglied.
- (2) Der Diözesanvorstand ist das leitende Organ des kfd-Diözesanverbands. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten nach § 26 BGB den Verband gemeinsam.
- (3) Der Diözesanvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Geschäftsführerin wird vom Vorstand in ihre Aufgaben berufen. Als besondere Vertreterin des Diözesanvorstandes nach § 30 BGB ist sie für das operative Geschäft des Verbands zuständig und übernimmt Vertretungsaufgaben. Dazu gehört unter anderem die Leitung der diözesanen Geschäftsstelle, die Führung des Personals, Personalmanagement, Finanz- und Haushaltsplanung, Vertragsmanagement, Verbandsmanagement, Verantwortlichkeit für den Bildungsbereich und die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Übernahme von Vertretungsaufgaben in Bezug auf Verhandlungen mit Banken, Versicherungen, Behörden und Dienstleistern sowie Zulieferfirmen.
- (5) Über die Höhe der Vergütung und der Aufwandsentschädigung entscheidet der Diözesanausschuss.
- (6) Die Diözesanvorsitzende und ihre Stellvertreterinnen werden von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der amtierende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds kann die vakante Stelle durch Wahl vom Diözesanausschuss neu besetzt werden oder bis zur Neuwahl des gesamten Vorstands vakant bleiben.
- (8) Aufgaben des Vorstands
 - a. Geschäftsführung und Vertretung des Verbands nach innen und außen
 - b. Stellungnahmen des Verbands zu Vorgängen in Kirche, Staat und Gesellschaft
 - c. Wahrnehmung der arbeitsrechtlichen Verantwortung
 - d. Vorbereitung und Leitung der Delegiertenversammlung und der Diözesanausschusssitzungen
 - e. Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichtes an die Delegiertenversammlung und den DA
 - f. Vorlage des jährlichen Haushaltsplans an den DA
 - g. Einstimmige Beschlussfassung über vom Vereinsregister, dem Finanzamt oder dem Erzbistum Köln geforderte Satzungsänderungen
 - h. Förderung der Arbeit in den Stadt- und Kreisdekanaten und regionalen Zusammenschlüssen



- i. Kooption von weiteren Fachfrauen für wichtige Aufgaben oder Projekte auf Zeit ohne Stimmrecht in den Diözesanvorstand
- j. Wahrnehmung der Aufgaben des Kuratoriums der kfd-Stiftung St. Hedwig
- k. Wahrnehmung von Delegationen und Vorsitz der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung in der Erzdiözese Köln
- l. Wahl von Delegierten in die Bundesversammlung des kfd-Bundesverbands

§ 9 Arbeitskreise

Der Diözesanvorstand kann Arbeitskreise berufen, die ihn beraten und seine inhaltliche Arbeit begleiten.

Mit der Beendigung der Amtszeit des Diözesanvorstands enden auch die Arbeitskreise, können aber vom neuen Vorstand wieder einberufen werden.

§ 10 Diözesanpräses oder Person als Geistliche Leitung

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt einen Diözesanpräses oder eine Person als Geistliche Leitung. Aufgabe des Präses oder der Person als Geistliche Leitung ist es, die Mitglieder des Verbands in ihren geistlichen Fähigkeiten zu fördern und an den Zielen des Verbands mitzuwirken. Der Diözesanpräses wird durch den Erzbischof beauftragt.
- (2) Nach Freistellung der Kandidaten / des Kandidaten durch den Erzbischof erfolgt die Wahl des Diözesanpräses für vier Jahre durch die Delegiertenversammlung der kfd. Der so Gewählte wird durch den Erzbischof als Diözesanpräses der kfd bestätigt (can. 324 § 2 CIC).

§ 11 Auflösung

Die rechtmäßige Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung von Zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung sowie der Zustimmung durch den Erzbischof von Köln. Vor Beschlussfassung ist der Bundesverband der kfd zu hören. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an den kfd-Bundesverband.

beschlossen von der Delegiertenversammlung des kfd- Diözesanverbands Köln e.V. am 04.11.2023.